

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 16. Februar 1925.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

ruft. Lingensmüller Carl Meyer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Loibl</u> <u>muss</u>	<u>Gollgast</u>
<u>Hoffmann</u>	<u>Lauterschlager</u>
<u>Wink</u>	<u>Metzger</u>
<u>Kiep</u>	<u>Mohr</u>
<u>Dr. Janner</u>	<u>Kurghart</u>
<u>Forster</u>	<u>Kees</u>
<u>Wünsch</u>	<u>Loibl</u> <u>muss</u>
<u>Kunk</u>	<u>Kathgeber</u>
<u>Stelmaier</u>	<u>Kachmeyer</u>

3. Kommunikationsinspektor Lattner.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	5		Sitzungsprotokoll vom 26. I. 1925.
2	246		Landwirtschaftliche Schule für Mädchen

Gegenstand	Beschluß	Referent	Nummer des Exhibits	Nummer des Vortrags
	Das Sitzungsprotokoll vom 16. I. 1925 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Gegenrede. <u>I. Öffentliche Sitzung.</u> In der heutigen Sitzung des erweiterten Vorstandes waren außer den 19 Vorstandsmitgliedern nebstbeisitzend der Vorstandsvorsitzende der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule für Mädchen eingeladen. - Von den Vorstandsmitgliedern waren bei der Sitzung des Gegenstandes 18 erschienen, außerdem als Vertreter der Gemeinde Feldkirchen der Landwirt Franz Schinnerer von dort. Nachher sollte noch wegen der Anwesenheit der Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende berichtete über die Notwendigkeit der Aufhebung der Organisation der Landwirtschaftlichen Schule, die in ihrer jetzigen Gestalt zu viel Schwierigkeiten und der Unzufriedenheit zu wenig Berücksichtigung finden. Entsprechend der Organisation der Organisation und der Natur der Landwirtschaft vom 3. Januar 1925 muß eine bessere Organisation der Schule in einer Konsumgenossenschaft, gewerblich und landwirtschaftlich Abteilung mit Schulung eingerichtet werden. Diese Aufgabe werden nach eingehender Beratung mit allen Kommissaren zum Ergebnis kommen, wie folgt: I. Die Landwirtschaftliche Schule wird von Kommissaren 1925/26 ab in zwei Jahrgängen mit je drei Abteilungen geteilt, nämlich: a) mit einer landwirtschaftlichen Abteilung mit Schulung, b) " Konsumgenossenschaft Abteilung und c) " gewerblichen Abteilung mit je 2 Kommissaren			

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	245		Einführung des S. Kynsjeskes

einflusslich Religionsunterricht.
 II. Die Erhaltung der Volkshochbildungsschule, die zur Zeit nur von
 Philanthropen besetzt wird, die als Grundungsschule sehr landwirthschaftlich
 orientirte Grundkurse fähig sind, ist mit dem Ausbren der Landwirth-
 schaftsschule ungenutzbar und wird bei der Regierung Antrag auf
 Auflösung dieser Volkshochbildungsschule gestellt. - Die künftigen Waisen, die
 bisher die Volkshochbildungsschule besetzt haben, werden künftighin der
 landwirthschaftlichen Fachschule zugetheilt.
 III. Nachdem ein geeigneter Lokal für die Erfüllung im Gebiete der
 Waisenpflege ungenutzbar nicht zur Verfügung steht, wird der Bezirks-
 Vorstand ersucht, mit dem Rathsherrn Anträge zu machen, Wä-
 ren geeigneten Räumlichkeiten im Stadthaus der gegen. Kaufmanns-
 schule zum Verleihen bereit zu stellen und für geeignet befunden
 werden, zur Aufnahme zu treten und die Verordnungen abzufassen.
 IV. Wegen der Landwirthschaftlichen Schule sind von der Be-
 rathungskommission der Bezirksregierung geeignete Vorschläge zu machen.
 V. Der jetzt fortbildungsfähigste Waisen wird der Stadt ein-
 geräumt, die Waisenhauswirthschaftsschule besser zu besetzen,
 wenn sie keinen Gebrauch machen, haben sie die jetzt Volkshoch-
 bildungsschule, wie bisher, weiter zu besetzen.
 VI. Ein Antrag für die Aufstellung der Waisenhauswirthschaftsschule
 sowie zur Einrichtung einer Waisen werden auf die Kosten der
 Landwirthschaftsschule übernommen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
4	248			Auffstellung von Gebäuden für den Kaiserplatz
5	137			Königsplatz
6	249			Regierung der Löffelmeister

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibits	Referent	Beschluß	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	844		Bauablaufplan

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
8	144		Gründungsbeschluss
9	145		Vertrag
10	147		Amortisationsplan
11	152		Grundstückverkauf

Gegenstand	Beschluß
	Der Vereinigung Neuburger Miethgenossen in München wird zum 1. Jan. 1844 40 jährigen Miethvertrag in Neuburg i. d. R. im jährl. von 300 Mk. und der Rückkauf bewilligt.
	Der Vereinigung Neuburger i. d. R. wird auf dessen Ansuchen zur Erlangung eines Leihens im jährl. von 300 Mk. und der Rück- kauf bewilligt.
	Der Vorstand des städtischen Bauvereins vom 4. d. M. über das Ansuchen des Neuburger Bauvereins 1. 154. d. d. wird in der heutigen Versammlung bekannt gegeben.
	Der Vorstand des städtischen Bauvereins über ein projektirtes Ansuchen für städtische Grundstücke in Neuburg i. d. R. über für städtische Grundstücke nicht festgesetzt werden, weshalb eine Kommission bestanden und der Rückkauf Hoffmann, Metzger, Wink und Jungermann über dieses Ansuchen eine eingehende Befragung unterzogen sind. Der Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht über dessen Verhandlungsmöglichkeit unterbreiten soll.
	Der Vorstand des städtischen Bauvereins über ein projektirtes Ansuchen für städtische Grundstücke 1. 154. d. d. wird in der heutigen Versammlung bekannt gegeben. Der Vorstand des städtischen Bauvereins bestanden und der Rückkauf Hoffmann, Metzger, Wink und Jungermann über dieses Ansuchen eine eingehende Befragung unterzogen sind. Der Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht über dessen Verhandlungsmöglichkeit unterbreiten soll.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
12	253		<i>Einflussnahme für den städt. Ingenieur</i>
13	253		<i>Einflussnahme für den Bauverwalter</i>
14	—		<i>Büchsch. Witten, Einflüsse</i>
15	—		<i>Büchsch. Lang, Bauplanmateria</i>
16	254		<i>Büchsch. Ingenieurtechnik</i>

I n s t r u k t i o nfür den städtischen Ingenieur.

Die Leitung des städtischen Bauwesens steht dem Stadtrate und dessen Vorstände zu.

Der städtische Ingenieur ist dem Stadtrate und dessen Vorstand als technischer Berater und Sachverständiger beigegeben.

Dem städt. Ingenieur obliegt:

1. die Gutachtensabgabe in allen städtischen Bausachen, soweit solche nicht direkt dem Stadtbauführer übertragen werden, und die Gutachtensabgabe in allen Angelegenheiten der Bau-, Feuer-, Sicherheitspolizei und der Wasserversorgung,
2. die Revision der Baupläne,
3. die Kontrolle aller baupolizeilich genehmigten Bauten und Herstellung der Bauverzeichnisse,
4. die Kontrolle über bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Auflagen,
5. die Anfertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für alle größeren Projekte, ebenso für kleinere Projekte des Hoch- und Tiefbauwesens, ^{der} soweit in letzterer Beziehung nicht Stadtbauführer Graf direkt beauftragt wird,
6. die Bauleitung über alle zur Ausführung kommenden größeren Projekte des Hoch- und Tiefbauwesens, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Akkord vergeben oder in Regie ausgeführt werden. Soweit die Ausführung der Projekte in Regie erfolgt, sind dem Stadtbauführer die nötigen Weisungen zu erteilen,
7. die mit der Durchführung der Projekte verbundenen Abrechnungen und Rechnungsprüfungen, Anfertigung der ^{der} Werkpläne, Vollzugsanzeigen etc., soweit nicht Stadtbauführer Graf hiezu beauftragt ist..
8. Dem städt. Ingenieur obliegt ferner die Ueberwachung des städt. Wasserwerkes und seines Betriebes ausschliesslich des städt. Wasserleitungsnetzes, ferner die Ueberwachung von Baureparaturen in städt. und stiftischen Gebäuden, soweit sie nicht dem Bauführer Graf zugewiesen sind,
9. die Leitung über die größere Instandsetzung und Regulierung von

Strassen und Kanälen, ausgenommen über die laufende Unterhaltung und Reinigung von Strassen und Wege, sowie die Reinigung der Kanäle, welche dem städt. Bauführer ~~Graf~~ allein obliegt.

Der städt. Ingenieur hat sich in entsprechenden Zwischenräumen von dem richtigen Gang des Wasserwerks zu überzeugen und Visitationsberichte an den Stadtrat abzugeben.

Für die Strasseninstandsetzungen und etwa veranlasste Verbesserungen sind für jedes Jahr Bauprogramme auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen unter Angabe, welche Qualitäten und Quantitäten von Material erforderlich sind.

Angelieferte Materialien sind vom städt. Ingenieur zu prüfen und etwa erforderliche Beanstandungen dem Stadtrat anzuzeigen.

Der Stadtbauführer hat jeden Sonntag das Wochenarbeitsprogramm über alle in Regie vorzunehmenden Bauarbeiten aufzustellen und ein solches dem Stadtratsvorstande und dem städt. Ingenieur jeden Montag vorzulegen. Soweit Arbeiten in das Programm mit aufgenommen werden, die der Leitung des städt. Ingenieurs unterstehen, hat die Aufstellung im Benehmen mit diesem zu geschehen.

Die Anweisung einzelner Arbeiten an die Arbeiter erfolgt nach Massgabe des Wochenarbeitsprogramms durch den Bauführer, der auch die Lohnlisten zu führen hat.

Anweisungen des städt. Ingenieurs in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, hat der Stadtbauführer zu befolgen; in Abwesenheit des Stadtbauführers haben die betreffenden Arbeiter den direkten Befehlen des städt. Ingenieurs Folge zu leisten.

Dem städt. Ingenieur obliegt ferner die Verpflichtung, wahrgenommene Mängel in der Beschaffenheit der städt. Bauobjekte dem Stadtrate anzuzeigen, damit dieser entsprechende Beschlüsse fassen kann.

Nur in dringenden und weniger wichtigen Fällen soll derselbe direkt Anordnungen zur Beseitigung der betreffenden Mängel treffen und nachträglich dem Stadtrate oder dessen Vorstände hiervon Anzeige erstatten.

Für alle dem städt. Ingenieur übertragenen dienstlichen Obliegenheiten, die von ihm ausgearbeitet und technisch geleitet werden, hat er die Verantwortung zu tragen in Bezug auf den richtigen und ordnungsgemässen Vollzug, sowie sachgemässe und technisch einwandfreie Ausführung.

Bei Bauführungen, die in Regie vorgenommen und von dem städt. Ingenieur geleistet werden, besteht die gleiche Verantwortung hinsichtlich der Leitung, jedoch ist für Massnahmen, welche mit der unmittelbaren Bauausführung zusammenhängen, wie die Beachtung der baupolizeilichen ^{und} Unfallverhütungsvorschriften, der mit der Bauaufsicht betraute Stadtbauführer verantwortlich.

Neuburg a.D., den 28. Januar 1925.

Stadtrat:

gez. Mayer.

- - - - -

Beschluß des Bauausschusses.

Der Bauausschuß hat in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder erschienen waren, vorstehenden Entwurf der Dienstordnung für den städt. Ingenieur einstimmig genehmigt,

Neuburg a.D., 28. Januar 1925.

Der Bauausschuß:

gez. Mayer,

Vorsitzender.

D i e n s t a n w e i s u n g
für
d e n S t a d t b a u f ü h r e r .

Der Stadtbauführer ist Vollzugsorgan der städtischen Bauleitung und erhält die Bauaufträge teils direkt vom Stadtrate und dessen Vorstand, teils durch Vermittlung des städt. Ingenieurs zugewiesen.

Dem Stadtbauführer obliegt die Anfertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für kleinere Bauprojekte, sowie die Abgabe von Gutachten, soweit ihm diese Arbeiten vom Stadtrate direkt übertragen werden, ferner die Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen für die Wasserversorgung der Stadt, deren Ausführung und Ueberwachung und die Aufsicht über die laufende Unterhaltung und Reinigung von Strassen, Wegen und Kanälen.

Kleinere dringende Reparaturen an Gebäuden, Strassen, Wasserleitungen und Kanaleinrichtungen kann der Stadtbauführer ohne vorherigen Auftrag vollziehen. - Derselbe hat alle ihm vom Stadtrate und vom städt. Ingenieur zugehenden Bauaufträge zu vollziehen.

Der Stadtbauführer hat die Anweisung der Arbeiter zu den einzelnen Arbeiten selbständig zu betätigen und die Lohnlisten zu führen.

Jeden Montag ist dem Stadtratsvorstande und dem städt. Ingenieur ein Wochenarbeitsprogramm vorzulegen, von welchem ohne vorherige Verständigung derselben nur in Notfällen abgewichen werden soll.

An den Arbeitsstellen gegebene Weisungen des Ingenieurs sind von dem Stadtbauführer zu befolgen.

Ueber alle ihm direkt aufgetragenen Bauarbeiten hat der Stadtbauführer die Vollzugsanzeigen zu erstatten und die Abrechnungen und Rechnungsprüfungen zu betätigen.

Ueber wahrgenommene Baumängel jeder Art hat der Stadtbauführer direkt oder durch Vermittlung des städt. Ingenieurs dem Stadtrats-Vorstand Bericht zu erstatten.

Ebenso hat derselbe Anträge über Materialanschaffungen für den Unterhalt der Strassen, soweit nicht größere Projekte in Frage stehen, bezüglich deren der städt. Ingenieur die Leitung hat, direkt beim Stadtrat einzureichen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an hiesige Gewerbsleute, soweit die Vergebung der Arbeiten nicht durch den Stadtrat geregelt und festgesetzt ist.

Ferner obliegt dem Stadtbauführer die Einstellung und Ausstellung von Arbeitern nach Maßgabe der vom Stadtrate oder dessen Vorstände erteilten besonderen Weisungen.

Von dem Eintreffen der bestellten Materialien hat der Stadtbauführer dem städt. Ingenieur Anzeige zu erstatten, damit dieser die vertragsmäßige Beschaffenheit prüfen kann.

Im besonderen gelten als Geschäftsaufgaben des Stadtbauführers, bezüglich deren eine spezielle Auftragserteilung nicht abgewartet zu werden braucht:

Wendung kleinerer dringender Baumängel an städtischen Gebäuden,

kleinere Strassen- und Kanal-Ausbesserungen und Brückenbaureparaturen, Kanalaussspritzungen, Strassenspritzen nach einem Verteilungsplan, Grabenausbesserungen, Ausbessern der Gehsteige, soweit die Stadt hiezu verpflichtet ist,

Behebung von Schäden an Wasser-Zuleitungen (Rohrbrüche), Auswechseln der Wassermesser, Wassermesserablesen,

Anordnungen in Bezug auf Herstellung von Kleingeschläge auf Sand- und Kiesausbeute und Kalkbeschaffung,

Reparatur an Bauwerkzeugen,

Ausstecken von Fahnen an den üblichen Festtagen,

Fronleichnamsdekorationen,

regelmässige Strassen-, Trottoirs- und Kanalreinigungen, Sandstreuen bei Glatteis, Schneeräumen, dann Freimachen der Hydranten und Schieber von Schnee und Eis,

Anordnungen für Holzmachen, Holz- und Torftragen,

Theaterreinigung und -Beheizung,

Einsetzen der Klosette,

Auf- und Abschlagen der Donaubadeanstalt.
das Auspumpen der Kanäle bei Hochwasser,
und die Gesamtverwaltung d im städt. Bauhofe.

Für alle dem städt. Bauführer vom Stadtrate direkt übertragenen dienstlichen Obliegenheiten, die von ihm ausgearbeitet und von dem städt. Ingenieur nicht zu überwachen und zu überprüfen sind, hat er die ausschliessliche Verantwortung zu tragen in Bezug auf den richtigen und ordnungsgemässen Vollzug, sowie sachgemässe und technisch einwandfreie Ausführung.

Bei Bauausführungen in Regie unter Leitung des städt. Ingenieurs hat der städt. Bauführer die Verantwortung lediglich für etwaige von ihm angeordnete Abweichungen an dem Projekte, welche ohne Wissen der Bauleitung vorgenommen werden, zu übernehmen, ausserdem für Maßnahmen, welche mit der unmittelbaren Bauausführung zusammenhängen, wie die Beachtung der baupolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften.

Neuburg a.D., den 28. Januar 1925.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Der Bausausschuß hat in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder erschienen waren, vorstehenden Entwurf der Dienstanweisung für den städtischen Ingenieur einstimmig genehmigt.

Neuburg a.D., den 28. Januar 1925.

Der Bausausschuß:

gez. Mayer, Vorsitzender.

Abwiesender Beschluss der Kirchenversammlung für den schlesischen Kirchenkreis vom 28. Januar 1925 wurde dem Schluss der Versammlung vom gleichen Tage entsprechend in der heutigen Versammlung einstimmig genehmigt.

Abwiesender Beschluss der Kirchenversammlung für den Kreisbischöflichen Kirchenkreis vom 28. Januar 1925 wurde dem Schluss der Versammlung vom gleichen Tage entsprechend in der heutigen Versammlung einstimmig genehmigt.

Der Vorstand beschließt in seiner auf seine ordnungsgemäß anberaumten Sitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder erschienen sind, 14. zusammenzutreten, mit allen Stimmen:

Der Kirchenpräsident Herr Bischof Oden wird vom 1. März 1925 an von Gruniger I. der 1. und Gruniger II. ersetzt.

Der 1. und 2. Alter wird wie folgt festgesetzt:

ab 1. III. 1925 Gruniger II. 912. 16. Grundy. 1. und 2. Alter vom 1. III. 23.

Der Vorstand beschließt in seiner auf seine ordnungsgemäß anberaumten Sitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder erschienen sind, 14. zusammenzutreten, mit allen Stimmen:

Der Kirchenpräsident Herr Franz Böckel wird vom 1. März 1925 an von Gruniger I. der 1. und Gruniger II. als Kirchenpräsident ersetzt.

Der 1. und 2. Alter wird wie folgt festgesetzt:

1. III. 25 Gruniger II. Grundy. 948. 16., 1. und 2. Alter vom 1. I. 21,
1. I. 24 " II " 1008. 16. " "

Der Geistliche der Gemeinde Kaufmännische und Wohlmuthe desiriert vom

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
17	—		Sanitätsleitung der ganzen Reichswehr Solth.
18	250		Grunderkennal für ganze Jungkassen u. d. Tere.
19	—		Spieß der kass. Grenzkassendirektorats Leitung a. d. im Folge der von der H. Geist - Leitungspersonalstellung zu leistenden Wirts.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
			21. Januar 1925. um Wiederherstellung des städtischen Fußmarsches wunder in der jetzigen Stellung bekannt gegeben. Kassat beabsichtigt nicht in der jetzigen Fußmarschstellung für die Stadtgemeinde, die den gestellten Anforderungen vollkommen entspricht, eine Änderung anzustreben zu lassen, weshalb einstimmig beschlossen wurde, das Spieß abzugeben. Der ganze Reichswehr Solth. wird auf die Dauer seiner Fortsetzung Voraus gestellt. Spießig werden empfohlen die besten Kräfte der Reichswehr für seine künftige Führung übernommen. Für Jungkassenpositionen Tere daher beabsichtigt auf dem Grunde ihres aufstehenden Gassen ein Grunderkennal mit ringförmigen Spinnungen Mauerwerksteile zu machen. Dieses Kennal entspricht nicht den für die kass. Grenzkassen Tere festgestellten Anforderungen, weshalb auf Antrag der Kassendirektion die Aufstellung eines solchen Kennals nicht genehmigt werden kann. Für Reichswehr sind Tere festzustellen. Auch wird ermöglicht, mit den Jungkassen Tere wegen Aufstellung eines entsprechenden Kennals in der Lage zu sein. Gegen die von der Kassendirektion geforderte, besteht keine Einmütigkeit. Das Spieß der Kass. Grenzkassendirektorats für den 21. 1. 1925. im Folge der von der H. Geist - Leitungspersonalstellung zu leistenden Wirts, von monatlich 10% wird, die der gesamten Stellung auf diese Wirtsmaße. Die ihrer mündigen Leitung nicht vor- gekommen, an der Grenzkassendirektion der Kassendirektion.

